

## Haushaltssatzung

Aufgrund der §§94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07 März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.024.142 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.951.847 €
mit einem Saldo von	72.296 €

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €

mit einem Überschuss von	72.296 €
--------------------------	----------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	570.951 €
---	-----------

und den Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	853.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.587.700 €
mit einem Saldo von	-1.734.700 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.699.700 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	420.000 €
mit einem Saldo von	1.279.700 €

mit einem Zahlungsmittelüberschuss von	115.951 €
--	-----------

festgesetzt.

### §2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf

1.699.700 €

Festgesetzt

### §3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

**1.875.000 €**

festgesetzt.

### §4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**1.500.000 €**

festgesetzt.

### §5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>690 v. H.</b> |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | <b>690 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer auf   | <b>450 v. H.</b> |

Gem. § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz hat die Stadt Liebenau am 14.12.2018 eine Hebesatzsatzung beschlossen. Die hier angegebenen Werte werden nachrichtlich dargestellt.

### §6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

### §7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### § 8

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen Kontenklasse 62,63,640-643,647-649,65 sowie die Versorgungsaufwendungen Kontenklasse 644-646 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Liebenau, den 27.02.2023

Magistrat der  
Stadt Liebenau  
Munser, Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

### **Genehmigung**

I.

Die Haushaltssatzung der Stadt Liebenau für das Haushaltsjahr 2023 bedarf der nachstehenden Genehmigungen der Aufsichtsbehörde.

Hiermit genehmige ich gemäß §97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. In Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§3 der Haushaltssatzung) in Höhe von

**1.875.000 €**

**(in Worten: -Eine Million achthundertfünfundsiebzigtausend-)**

2. in Verbindung mit §103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (§2 der Haushaltssatzung) in Höhe von

**1.699.700 €**

**(in Worten:-eine Million sechshundertneunundneunzigtausendsiebenhundert-)**

Diese Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass ein Betrag in Höhe von

**299.700 €**

**(in Worten:- zweihundertneunundneunzigtausendsiebenhundert-)**

unter den Vorbehalt der Einzelgenehmigung gestellt wird.

3. in Verbindung mit §105 Abs. 2 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§4 der Haushaltssatzung) in Höhe von

**1.500.000,00 €**

**(in Worten:-eine Million fünfhunderttausend)**

Kassel, den 26.04.2023

Der Landrat des Landkreises Kassel  
im Auftrag  
Sommer

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 02.05.2023 bis zum 12.05.2023 im Rathaus, Lacheweg 1, 34396 Liebenau, Zimmer 10, zu den allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Liebenau, den 29.04.2023

Magistrat der Stadt Liebenau

gez. Munser  
Bürgermeister